

17
a

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 33/94

BESCHLUSS

vom

21. April 1994

in dem Beschwerdeverfahren

Béatrice S. [REDACTED] geb. W. [REDACTED],
[REDACTED], P. [REDACTED] V. [REDACTED], F - [REDACTED] L. [REDACTED], Frankreich,

Schuldnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

C. [REDACTED] M. [REDACTED] de D. [REDACTED] et de P. [REDACTED] de M. [REDACTED],
Association cooperative inscrite à responsabilité limitée,
Verein französischen Rechts mit Sitz in
F - [REDACTED] M. [REDACTED], Frankreich,
vertreten durch den Präsidenten,

Gläubigerin.

- Verfahrensbevollmächtigte und Beschwerdeführer: Rechtsanwälte J. und G. [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Kirchhof, Dr. Fischer und Dr. Ganter

am 21. April 1994
beschlossen:

Die Beschwerde der Verfahrensbevoll-
mächtigten der Gläubigerin gegen den
Beschluß des 3. Zivilsenats des
Pfälzischen Oberlandesgerichts Zwei-
brücken vom 23. Februar 1994 wird
auf Kosten der Beschwerdeführer als
unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Das Landgericht hat auf Antrag der Gläubigerin ange-
ordnet, die Vollstreckungsklausel zu einer in Frankreich
errichteten notariellen Urkunde wegen einer Forderung von
771.064,40 FF zu erteilen. Die dagegen gerichtete Beschwer-
de der Schuldnerin ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen
worden. Dieses hat durch den nunmehr angefochtenen weiteren
Beschluß den Wert des Beschwerdegegenstandes auf 21.000 DM
festgesetzt. Das greifen die Verfahrensbevollmächtigten der
Gläubigerin mit einer Gegenvorstellung, "vorsorglich sofor-
tige Beschwerde", an; sie möchten erreichen, daß der

- 3 -

Streitwert gemäß dem Wert der Hauptsache festgesetzt wird. Das Oberlandesgericht hat der Gegenvorstellung nicht abgeholfen.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Es ist nicht gemäß Art. 37 Abs. 2 EuGVÜ, § 17 Abs. 1 AVAG statthaft. Denn es richtet sich nicht gegen die Entscheidung über das Gesuch um Vollstreckbarkeitserklärung (Art. 50, 31 ff EuGVÜ); durch diese ist die Gläubigerin nicht beschwert.

Eine Streitwertbeschwerde von Rechtsanwälten an einen obersten Gerichtshof des Bundes ist nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BRAGO nicht zulässig. Sie ist hier - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer - auch nicht ausnahmsweise statthaft wegen "greifbarer Gesetzeswidrigkeit". Ein solcher außerordentlicher Rechtsbehelf ist beschränkt auf Entscheidungen, die mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar sind, weil sie jeder rechtlichen Grundlage entbehren und dem Gesetz inhaltlich fremd sind (BGHZ 119, 372, 374; BGH, Beschl. v. 4. März 1993 - V ZB 5/93, NJW 1993, 1865; v. 16. September 1993 - IX ZB 45/93, WM 1994, 182). Diese Voraussetzungen liegen hier offensichtlich nicht vor: Der angegriffene Streitwertbeschuß findet seine gesetzliche Grundlage in § 3 ZPO i.V.m. § 12 Abs. 1 GKG, § 9 BRAGO. Demzufolge hat das Gericht den Wert nach freiem Ermessen festzusetzen. Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung, den Wert für das vorliegende Verfahren ausnahmsweise nicht entsprechend dem Wert der Hauptsache, sondern auf den dreieinhalbfachen Jahresbetrag des pfändbaren Jahreseinkommens



der Schuldnerin festzusetzen, darauf gestützt, daß die Schuldnerin nicht in Deutschland wohnt, sondern nur hier arbeitet. Es hat demgemäß ausgeführt: "Vorliegend geht es ... ausschließlich um die Schaffung der Vollstreckungsvoraussetzungen für die Pfändung und Einziehung des Arbeits Einkommens der Antragsgegnerin. Da das Interesse der Antragstellerin sich hierauf beschränkt, ist der Wert dieses Vollstreckungsgegenstandes und nicht derjenige der Restforderung maßgebend". Eine solche Bewertung liegt nicht außerhalb des durch § 3 ZPO eingeräumten Ermessens.

Beschwerdewert: 1.650 DM.

Brandes

Kreft

Kirchhof

Fischer

Ganter